



Jugendordnung

Yacht-Club Sipplingen e.V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Zuständigkeit

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des YCSi. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie der Jugendleiter.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Jugendmitglieder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit formlosen Antrag den Status eines ordentlichen Mitglieds. Eine Aufnahmegebühr hierfür wird nicht erhoben.

Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Fachverbänden sind in der Satzung des YCSi geregelt.

Die Jugendabteilung führt eine Jugendkasse, aus der die Aufwendungen der Vereinsjugend bestritten werden. Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt von den Kassenprüfern des YCSi im Rahmen ihrer Prüfung gemäß der Satzung des YCSi.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Haftung

Die Jugendordnung dient dazu, die sportliche Ausbildung und Erziehung der Jugend zu fördern sowie im Gewässer und Umweltschutz aktiv tätig zu sein.

Zweck, Aufgaben und Haftung sind in der Satzung des YCSi geregelt.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Organe des Vereins sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Jugendmitgliedern des Vereins und des Jugendleiters des YCSi.

§ 5 Einberufung der Jugendvollversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Jugendversammlung abzuhalten. Sie wird vom Jugendleiter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Geschäftsjahr wird in der Satzung des YCSi geregelt.

§ 6 Zuständigkeit der Jugendvollversammlung

Der Beschlussfassung durch die Jugendvollversammlung unterliegen

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht des Rechnungsführers über die Jugendkasse
- Wahl des Jugendvorstandes
- Sonstige Anträge ordentlicher Jugendmitglieder

Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden protokolliert.

§7 Beschlüsse der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied des YCSi geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Jugendvollversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§8 Wahlen

Bei Wahlen hat Derjenige gewonnen, der die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§9 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendsprecher
- dem Stellvertretenden Jugendsprecher
- dem Jugendleiter des YCSi
- dem Rechnungsführer des YCSi;
ein Mitglied der Vereinsjugend kann zum Jugendrechnungsführer gewählt werden.

Die Jugendabteilung wird durch den Jugendleiter oder von einem Mitglied des Vorstands des YCSi vertreten.

Die Amtszeit des Jugendleiters und des Rechnungsführers wird in §15 der Satzung geregelt. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden in der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt.

§10 Zuständigkeit des Jugendvorstands

Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung in Abstimmung mit dem Vorstand des YCSi zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Erstellung der Jahresberichte und des Jahresabschlusses der Jugendkasse

§11 Wahl und Amtszeit des Jugendvorstands

Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendsprecher wird durch die Jugendvollversammlung, der Jugendleiter und der Rechnungsführer (ggf. Jugendrechnungsführer) von der Mitgliederversammlung des YCSi, auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Neufassung der Satzung des YCSi am 28.04.2001 inkraft ; mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren Bestimmungen.